

## TOP 5 HauptA 14.04.2022 – Änderungswünsche des Amtes

Herr Hielscher erläutert, dass Hintergrund der TOP-Anmeldung die Stellungnahme des Rechtsamtes vom 22.03.2022 zu der Fragestellung „Kann in einem Widerspruchsverfahren eine (politische) Entscheidung des Bauausschusses gekippt werden?“ sei. Er bitte darum, dass im Protokoll festgehalten werde, dass im Falle bindender aber auch in Fällen nichtbindender Ausschussbeschlüsse vor Bescheiderteilung eine Information an die Politikerfolgen müsse, wenn im Widerspruchsverfahren anders als beschlossen entschieden werden solle, um der Bezirksversammlung noch die Möglichkeit des Handelns, beispielsweise in Form eines § 19 BezVG-Antrages einzuräumen.

Herr Farries stellt einleitend klar, dass mit der Stellungnahme des Rechtsamts vom 22.03.2022 keine Änderung der bisherigen Informationspraxis des Amtes bezweckt oder verbunden sei. Das Amt erfülle unverändert die ihm gegenüber der Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen obliegenden, gesetzlichen oder vereinbarten Informationspflichten. Zur Information des Amtes gegenüber der Politik, wenn im Widerspruchsverfahren anders als von der Bezirksversammlung beschlossen entschieden werden solle, verweist er auf die diesbezüglich bestehende, gesetzliche Verpflichtung des Amtes aus § 19 (4) BezVG: „Hat das Bezirksamt über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt zu entscheiden, an dem die Bezirksversammlung durch Beschluss mitgewirkt hat, so gibt es ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn dem Widerspruch stattgegeben werden soll. Die Entscheidung trifft die Bezirksamtsleitung. Sie ist an die Stellungnahme der Bezirksversammlung nicht gebunden.“

Zur Information des Amtes gegenüber der Politik, wenn das Amt anders als von einem Fachausschuss beschlossen entscheiden wolle, enthalte die „Vereinbarung nach § 19 (1) BezVG über die Informationspflicht des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung“ die korrespondierende Regelung, dass das Bezirksamt den zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung unverzüglich zu informieren habe, wenn – und aus welchen Gründen – es beabsichtige, Entscheidungen, d.h. nicht-bindende Beschlüsse des Ausschusses, nicht oder nur teilweise umzusetzen.

Herr Farries berichtet ergänzend von einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu dem Aspekt der notwendigen eigenen Ermessensentscheidungen des Amtes nach einem dazu ergangenen Beschluss der Bezirksversammlung, wenn diese weder vor ihrem Beschluss vom Amt über die rechtlichen Grenzen des Ermessens informiert worden ist und in ihrem Beschluss auch selbst kein Ermessen ausgeübt hat. Die Entscheidung werde noch verteilt.